Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Kultur BAK

Juli 2026

FAQ – Häufig gestellte Fragen zur Anwendung des KGTG

A. Allgemeine Informationen: Ein-, Durch- und Ausfuhr von Kulturgütern

Das Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG, SR 444.1) und dessen Ausführungsverordnung (KGTV, SR 444.11) sind seit dem 1. Juni 2005 in Kraft. Sie setzen die UNESCO-Konvention über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (UNESCO-Konvention von 1970, SR 0.444.1) und die UNESCO-Konvention über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes (UNESCO-Konvention von 2001, SR 0.444.2) in der Schweiz ins Landesrecht um.

Das KGTG regelt die Einfuhr von Kulturgut in die Schweiz, seine Durch- und Ausfuhr sowie die Rückführung von Kulturgütern, die sich in der Schweiz befinden. Mit diesem Gesetz will der Bund einen Beitrag zur Erhaltung des kulturellen Erbes der Menschheit leisten und Diebstahl, Plünderung und illegale Ein- und Ausfuhr von Kulturgut verhindern (Art. 1 KGTG).

Kulturgüter müssen bei der Ein-, Durch- oder Ausfuhr beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) spezifisch als solche angemeldet werden (Art. 4*a* KGTG). Die Einlagerung von Kulturgütern in einem Zolllager (Zollfreilager oder offenes Zolllager OZL) gilt ebenfalls als Einfuhr im Sinne des KGTG (Art. 19 Abs. 3 KGTG) und erfolgt mit einer (Zoll-) Anmeldung für die Einlagerung. Zudem muss der/die LagerhalterIn für alle eingelagerten Kulturgüter eine Bestandesaufzeichnung führen (Art. 56 und 66 Zollgesetz, ZG, SR 631.0; Art. 182 ff. Zollverordnung, ZV, SR 631.01; Art. 47 und 48 ZV-BAZG, SR 631.013).

Wer ein Kulturgut ein-, durch- oder ausführt, hat dies beim Schweizer Zoll anzumelden.

Zwingende Angaben in der Zollanmeldung (Art. 4a KGTG i.V.m. Art. 25 KGTV):

- ✓ Angabe, dass es sich um ein **Kulturgut** handelt;
- ✓ Angabe, ob das Kulturgut einer **Bewilligungspflicht**[1] nach Artikel 24 unterliegt. Gegebenenfalls ist die Ausfuhrbewilligung den Zollbehörden vorzulegen;
- ✓ **Objekttyp** des Kulturguts (z.B. Statue, Skulptur, Amphore, Mosaik, Gemälde);
- ✓ Möglichst genaue Angaben zum **Herstellungsort** oder, wenn es sich um ein Ergebnis archäologischer oder paläontologischer Ausgrabungen handelt, zum **Fundort**;
- ✓ **Datierung** des Kulturguts;
- ✓ **Masse** des Kulturguts (Höhe, Breite, Tiefe, Umfang; bei Münzen genügt die Angabe in Gramm mit zwei Kommastellen).

Hinweis 1: Handelt es sich um eine Sammelsendung sind die obigen Angaben für jedes einzelne Kulturgut der Sammelsendung erforderlich. Ausnahmen gelten für gleichartige Kulturgüter wie zum Beispiel Münzen der gleichen Prägungsserie, Sammlung gleichartiger römischer Fibeln etc.

Hinweis 2: Unvollständige Zollanmeldungen werden durch die Zollbehörden zurückgewiesen.

Im **Zollveranlagungsverfahren gilt das «Prinzip der Selbstanmeldung»** der anmeldepflichtigen Person, welches die Verantwortung für die rechtmässige und richtige Deklaration der grenzüberschreitenden Warenbewegungen umfasst (Art. 18, 21, 25 und 26 ZG). Das bedeutet, dass in Ausübung ihrer gesetzlichen Eigenverantwortung die anmeldepflichtige Person **für jedes Objekt individuell prüfen muss, ob es sich um Kulturgut handelt**.

[1] Zur Bewilligungspflicht bei der Einfuhr und Ausfuhr siehe nachfolgend Frage 9, 10 und 11)

Die hier aufgeführten Informationen haben ausschliesslich einen erläuternden Zweck. Rechtsverbindlich sind einzig die Regelungen der Eidgenössischen Gesetzgebung, welche unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html abrufbar sind. Weitere Informationen zu KGTG/KGTV sind unter www.bak.admin.ch/kgt oder der Webseite des Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG: https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/information-firmen/verbote--beschraenkungen-und-auflagen/geistiges-eigentum--handel-und-kultur/kulturguetertransfer.htmll und https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/information-private/verbote--beschraenkungen-und-bewilligungen/kulturguetertransfer.html abrufbar.

Das BAZG kontrolliert die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Kulturgütern an der Grenze. Die Zollabfertigung (anzuwendende Formulare, Zolltarifnummer etc.) richtet sich nach den Bestimmungen der Zollgesetzgebung (Art. 19 KGTG und Art. 23 KGTV).

Die fehlende oder falsche Anmeldung von Kulturgut am Zoll sowie die rechtswidrige Ein-, Durch- oder Ausfuhr ist strafbar (Art. 24 KGTG).

B. FAQ – Häufig gestellte Fragen

1. Wie wird Kulturgut definiert?

Sämtliche Rechte und Pflichten gemäss Kulturgütertransfergesetz basieren auf der in Art. 2 Abs. 1 KGTG verankerten Definition von Kulturgut:

«Als Kulturgut gilt ein aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvolles Gut, das einer der Kategorien nach Artikel 1 der UNESCO-Konvention 1970 oder nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des UNESCO-Übereinkommens 2001 angehört. »

Die nachfolgende Checkliste dient zur Bestimmung, ob ein Objekt als Kulturgut eingestuft werden kann. Die Checkliste ist gemäss dem Prinzip der Selbstanmeldung auszufüllen. Die Frage I sowie die Frage II muss beantwortet werden.

Wenn bei Frage I und II je mindestens eine Eigenschaft bejaht wird, handelt es sich um Kulturgut.

I. Fällt das Objekt unter eine der Kategorien der UNESCO-Konvention von 1970 (Art. 1) oder der UNESCO-Konvention von 2001 (Art. 1 Abs. 1 lit. a)?	**Ja**	**Nein**
• seltene Sammlungen und Exemplare der Zoologie, Botanik, Mineralogie und Anatomie sowie Gegenstände von paläontologischem Interesse	❑	❑
• die Geschichte betreffendes Gut, einschliesslich der Geschichte von Wissenschaft und Technik, der Militär- und Gesellschaftsgeschichte sowie des Lebens der führenden Persönlichkeiten, Denker, Wissenschaftler und Künstler und der Ereignisse von nationaler Bedeutung	❑	❑
• Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen (sowohl vorschriftsmässiger als auch unerlaubter) oder archäologischer Entdeckungen	❑	❑
• Teile künstlerischer oder geschichtlicher Denkmäler oder von Ausgrabungsstätten, die zerstückelt sind	❑	❑
• Antiquitäten, die mehr als hundert Jahre alt sind, wie beispielsweise Inschriften, Münzen und gravierte Siegel	❑	❑
• Gegenstände aus dem Gebiet der Ethnologie	❑	❑
• Gut von künstlerischem Interesse wie Bilder, Gemälde und Zeichnungen, die ausschliesslich von Hand auf irgendeinem Träger und in irgendeinem Material angefertigt sind (ausgenommen industrielle Entwürfe und handverzierte Manufakturwaren); Originalarbeiten der Bildhauerkunst und der Skulptur in irgendeinem Material; Originalgravuren, -drucke und -lithografien; Originale von künstlerischen Zusammenstellungen und Montagen in irgendeinem Material	❑	❑
• seltene Manuskripte und Inkunabeln, alte Bücher, Dokumente und Publikationen von besonderem Interesse (historisch, künstlerisch, wissenschaftlich, literarisch usw.), einzeln oder in Sammlungen	❑	❑
• Briefmarken, Steuermarken und ähnliches, einzeln oder in Sammlungen	❑	❑
• Archive einschliesslich Phono-, Foto- und Filmarchive	❑	❑
• Möbelstücke, die mehr als hundert Jahre alt sind, und alte Musikinstrumente	❑	❑
• Spuren menschlicher Existenz, die einen kulturellen, historischen oder archäologischen Charakter aufweisen und seit mindestens 100 Jahren ununterbrochen ganz oder teilweise unter Wasser liegen oder zeitweise unter Wasser gelegen haben (z.B. Artefakte, menschliche Überreste)	❑	❑
		↓
		Kein Kultur-gut

II. Ist das Objekt für einen der in Art. 2 Abs. 1 KGTG angeführten Bereiche von Bedeutung?	**Ja**	**Nein**
• Archäologie	❑	❑
• Vorgeschichte	❑	❑
• Geschichte	❑	❑
• Literatur	❑	❑
• Kunst	❑	❑
• Wissenschaft	❑	❑
	↓	↓
	Kultur-gut	**Kein Kultur-gut**

2. Wann ist ein Objekt bedeutungsvoll im Sinne von Art. 2 Abs. 1 KGTG?

Ob ein Gut bedeutungsvoll i.S.v. Art. 2 Abs. 1 KGTG ist, lässt sich nicht in allgemeiner Weise feststellen, sondern ist vielmehr im Einzelfall zu ermitteln.

Ein Objekt ist z.B. bedeutungsvoll, wenn
- ✓ es in einem Museum ausgestellt ist / museumswürdig ist;
- ✓ sein Abhandenkommen einen Verlust für das kulturelle Erbe darstellt;
- ✓ es von öffentlichem Interesse ist;
- ✓ es relativ selten ist;
- ✓ es in der Fachliteratur erwähnt wird.

In der Regel gelten archäologische Objekte als bedeutungsvoll. Auch in der Botschaft des Bundesrates zur Einführung des KGTG wurde festgehalten, **dass archäologische Objekte grundsätzlich als bedeutungsvoll zu qualifizieren sind.** Dies insbesondere, weil archäologische Objekte stark von Plünderungen sowie der illegalen Ein- und Ausfuhr betroffen sind. (BBl 2002 535 S. 573)

Archäologische Kulturgüter sind daher an der Grenze als solche zu deklarieren. Diese Praxis wurde seit Inkrafttreten des KGTG am 1. Juni 2005 in zahlreichen Urteilen bestätigt.

3. Gibt es Beispiele für Objekte, die als Kulturgüter definiert wurden?

Ja, Beispiele für Kulturgüter sind einsehbar unter nachfolgendem Link:
www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/kulturguetertransfer/was-versteht-das-kulturguetertransfergesetz--kgtg--unter-einem-k.html

Die folgende Tabelle zeigt eine Auswahl von Objekten, welche in Gerichtsurteilen als Kulturgüter behandelt, definitiv eingezogen und an den Ursprungstaat restituiert wurden.

Abbildung Kulturgut	Beschreibung	Ursprung	Restitution
	Terrakotta-Skulptur, die einen trächtigen weiblichen Caniden darstellt (*Colima Pottery Dog Form Vessel*) Präkolumbisch 300 v. Chr. - 600 n. Chr. Masse: 27.5 x 14 x 17 cm	Mexiko	23.11.2022
	Räuchergefäß aus Terrakotta, das vermutlich eine sitzende Gottheit darstellt (*Easter Nahua Pottery Deity Effigy Censer (Xantil)*) Präkolumbisch 1300 - 1500 n. Chr. Masse: 16 x 9.7 x 27.5 cm	Mexiko	23.11.2022

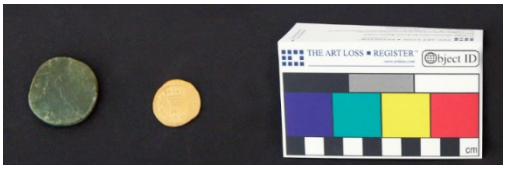	Byzantinischer Solidus aus dem 7. Jh. n. Chr. und Sesterz von Diva Faustina aus dem 2. Jh. n. Chr.	Serbien	23.04.2017
	Kanne, Balsamgefäss, Schale mit Fuss und Fragment einer weiblichen Büste aus Terrakotta 6. Jh. v. Chr., Magna Grecia	Italien	11.07.2016
	Kopf eines Königs, altes Ägypten, Neues Reich, 18.–19. Dynastie Masse: 23 x 23 x 31 cm Skulptur aus Kalkstein	Ägypten	01.06.2015
	Zwei mesopotamische Keilschrifttafeln aus dem 3.-1. Jahrtausend v. Chr. Masse: 4.5 x 4.5 cm und 3.2 x 3.2 cm	Irak	23.11.2015
	Terrakotta-Statue aus der Han-Dynastie aus der Zeit um 200 v. Chr. Masse : H 47 cm	China	11.12.2014

4. Erstellt das BAK Gutachten zur Frage, ob es sich bei einem Objekt um ein anmeldepflichtiges Kulturgut handelt?

Die Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer und Raubkunst erteilt interessierten Kreisen Auskünfte in Fragen des Kulturgütertransfers (Art. 18 KGTG). In diesem Rahmen kann in allgemeiner Weise über die Bestimmungen des Kulturgütertransfergesetzes Auskunft gegeben, jedoch keine Beratung zur Deklaration einzelner Objekte vorgenommen werden.

Im Zollveranlagungsverfahren gilt das **Prinzip der Selbstanmeldung** der anmeldepflichtigen Person. Dies umfasst die Verantwortung für die rechtmässige und richtige Deklaration der grenzüberschreitenden Warenbewegungen (Art. 25 f. ZG).

5. Erstellt das BAK Gutachten zum finanziellen Wert eines Kulturguts?

Zur Klärung der Frage des finanziellen Werts eines Kulturguts sind private Fachpersonen beizuziehen. Die Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer und Raubkunst erstellt keine solchen Gutachten.

6. Was wird unter den Begriffen Ursprung, Herkunft, Provenienz, Versendungsland, Ausfuhrland etc. verstanden?

Die Bedeutung dieser Begriffe ergibt sich aus dem Kontext, in welchem sie verwendet werden. Eine allgemeingültige Definition ist für diese Ausdrücke daher nicht immer möglich.
Nachfolgende Tabelle soll jedoch einige Anhaltspunkte für die Verwendung dieser Begriffe in der Praxis liefern (nicht abschliessend!).

Kontext	Verwendung
KGTV	Gemäss KGTV beschreiben Ursprung oder Herkunft eines Kulturguts grundsätzlich dessen Herstellungs- oder Fundort.
Zoll	In der Zollanmeldung wird zwischen Ursprungsland und Versendungsland unterschieden. Als Ursprungsland gilt das Land, in dem die Ware vollständig gewonnen oder hergestellt wurde oder in dem die letzte wesentliche Verarbeitung durchgeführt wurde. Als Versendungsland gilt das Land, aus dem die Ware ins schweizerische Zollgebiet versendet wurde (Art. 10 Verordnung über die Statistik des Aussenhandels SR 632.14).
Museen	Im musealen Kontext werden mit der Herkunft die Provenienz und damit die Besitzverhältnisse eines Objekts beschrieben (vgl. Ethische Richtlinien für Museen von ICOM – Internationaler Museumsrat: www.museums.ch/assets/files/dossiers_d/Standards/ICOM_Ethische_Richtlinien_D_web.pdf)

NB: Die Definition eines Begriffs kann auch von der Sprache abhängen, in welcher er verwendet wird. So können z. B. die Begriffe «Provenance» (frz.). und «Provenienz» (deutsch) unterschiedlich übersetzt bzw. umschrieben werden.

7.1. Welches Steuerungselement ist in der Zollanmeldung bei einer Einfuhr anzugeben?

911	Kulturgüter, welche in den Anhängen einer bilateralen Vereinbarung* aufgeführt sind und direkt aus diesem Staat in die Schweiz eingeführt werden (bewilligungspflichtig).
912	Andere Kulturgüter.

*Die aktuelle Liste der Staaten, mit welchen die Schweiz eine bilaterale Vereinbarung über die Einfuhr und die Rückführung von Kulturgut abgeschlossen haben, kann hier konsultiert werden: https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/kulturguetertransfer/bilaterale-vereinbarungen.html

7.2. Welcher «statistische Schlüssel» ist in der Zollanmeldung bei einer Ausfuhr anzugeben?

911	Kulturgüter, die im Bundesverzeichnis oder in kantonalen Verzeichnissen eingetragen und bewilligungspflichtig sind.
912	Kulturgüter, die in den Anhängen einer bilateralen Vereinbarung aufgeführt werden.
913	Andere Kulturgüter.

Das Bundesverzeichnis kann hier konsultiert werden:
https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/kulturguetertransfer/bundesverzeichnis.html

Die aktuellen bestehenden kantonalen Verzeichnisse sind hier zu finden:
https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/kulturguetertransfer/bundesverzeichnis.html

Die aktuelle Liste aller bilateralen Partner sowie die Anhänge zu den bilateralen Verträgen sind hier zu finden: https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/kulturguetertransfer/bilaterale-vereinbarungen.html

8. Kann das BAK zu einem Objekt Auskunft erteilen, welches am Zoll mit Hinweis auf das KGTG vorläufig sichergestellt wurde?

Seitens BAK kann in solchen Fällen keine Auskunft erteilt werden. Das BAZG ist ermächtigt, verdächtige Kulturgüter bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr vorläufig sicherzustellen (Art. 19 KGTG sowie Art. 104 ZG). Die zuständige Zollstelle informiert daher in solchen Fällen die anmeldepflichtige Person darüber, dass es sich bei der fraglichen Sendung um ein verdächtiges Kulturgut handelt (mögliche Widerhandlung gegen das KGTG), betreffend welche behördeninternen Abklärungen getroffen werden. Weitere Auskünfte sind bis zum Abschluss dieser Abklärungen nicht möglich – auch nicht über die Dauer der Sicherstellung.

9. Ist für das einzuführende Objekt eine vom ausländischen Staat ausgestellte Ausfuhrbewilligung vorzulegen?

Die Pflicht, eine **Ausfuhrbewilligung bei der Einfuhr vorzulegen**, gilt für alle Ausfuhrstaaten, mit welchen die Schweiz eine **bilaterale Vereinbarung** abgeschlossen hat und bei welchen eine solche Ausfuhrbewilligung in ihrer nationalen Gesetzgebung vorgesehen ist (Art. 7 KGTG, Art. 24 Abs. 3 KGTV). Ob eine Ausfuhrbewilligung vorgesehen ist, muss die anmeldepflichtige Person gemäss Prinzip der Selbstanmeldung bei den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaats abklären. Kann keine Ausfuhrbewilligung vorgelegt werden, ist die vorgesehene Einfuhr rechtswidrig (Art. 24 Abs. 1 lit. c KGTG).

Abgeschlossene Bilaterale Vereinbarungen der Schweiz*		
Staat	Abschlussdatum	Inkraftsetzungsdatum
Bolivien	30.09.2025	11.01.2026
Türkiye	15.11.2022	04.05.2023
Mexiko	24.08.2017	25.07.2018
Peru	12.07.2016	19.10.2016
China	16.08.2013	08.01.2014
Zypern	11.01.2013	15.02.2014
Ägypten	14.10.2010	20.02.2011
Kolumbien	01.02.2010	04.08.2011
Griechenland	15.05.2007	13.04.2011
Italien	20.10.2006	27.04.2008

*Weitere Informationen über die bilateralen Vereinbarungen finden sich auf der Webseite des Bundesamtes für Kultur: www.bak.admin.ch/kgt > Bilaterale Vereinbarungen

10. Muss eine vom Bund genehmigte Ausfuhrbewilligung für das auszuführende Objekt vorgelegt werden?

Nur die im Kulturgüterverzeichnis des Bundes (KGT-Verzeichnis) eingetragenen Kulturgüter benötigen für ihre vorübergehende Ausfuhr aus der Schweiz eine Bewilligung der Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer und Raubkunst (Art. 5 KGTG). Dies betrifft ausschliesslich Kulturgüter im Eigentum des Bundes. Das KGT-Verzeichnis kann unter folgendem Link konsultiert werden:
www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/kulturguetertransfer/bundesverzeichnis.html

11. Muss eine von den kantonalen Behörden ausgestellte Ausfuhrbewilligung für das auszuführende Objekt vorgelegt werden?

Allenfalls kann das kantonale Recht Ausfuhrbeschränkungen vorsehen, welche jedoch in der Regel nicht auf ausländische Kulturgüter anwendbar sind. Diese Frage ist direkt mit den **betreffenden kantonalen Behörden** zu klären (z. B. wenn es sich um ein Kulturgut aus einem kantonalen Verzeichnis handelt).

Weiterführende Informationen zu den aktuell bestehenden kantonalen Verzeichnissen finden sich zudem auf der Seite des BAK:
https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/kulturguetertransfer/bundesverzeichnis.html

12. Gibt es besondere Regeln für Kulturgüter aus dem Irak, aus Syrien oder aus der Ukraine?

Ja. Gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz, SR 946.231), hat der Schweizer Bundesrat drei Verordnungen erlassen, welche Massnahmen beinhalten im Zusammenhang mit Kulturgütern aus diesen drei Staaten:

Irak

Art. 1a der Verordnung über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak vom 7. August 1990 (SR 946.206) hält fest:

- ✓ Verboten sind die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie der Verkauf, der Vertrieb, die Vermittlung, der Erwerb und die anderweitige Übertragung von irakischen Kulturgütern, die seit dem 2. August 1990 in der Republik Irak gestohlen wurden, gegen den Willen des Eigentümers abhandengekommen sind oder rechtswidrig aus der Republik Irak ausgeführt wurden.
- ✓ Die rechtswidrige Ausfuhr eines Kulturguts wird vermutet, wenn dieses sich nach dem 2. August 1990 nachweislich in der Republik Irak befunden hat.

Syrien

Art. 9a der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien vom 8. Juni 2012 (SR 946.231.172.7) hält fest:

- ✓ Verboten sind die Ein-, Aus- und Durchfuhr, der Verkauf, der Vertrieb, die Vermittlung und der Erwerb von Kulturgütern, die zum kulturellen Eigentum Syriens gehören, sowie von sonstigen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller, religiöser oder besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, insbesondere der Güter nach Anhang 9, sofern Grund zur Annahme besteht, dass die Güter:
  - gestohlen wurden oder der rechtmässigen Eigentümerin oder dem rechtmässigen Eigentümer abhandengekommen sind;
  - rechtswidrig aus Syrien ausgeführt wurden, insbesondere, wenn die Güter in den Bestandesverzeichnissen von öffentlichen syrischen Sammlungen, syrischen Museen, Archiven, Bibliotheken oder religiösen Einrichtungen aufgeführt sind.
- ✓ Dieses Verbot gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass:
  - die Kulturgüter vor dem 15. März 2011 aus Syrien ausgeführt wurden;
  - die Kulturgüter der rechtmässigen Eigentümerin oder dem rechtmässigen Eigentümer in Syrien auf sichere Weise zurückgegeben werden.

Ukraine

Art 14*e*^{bis} der Verordnung vom 4. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72) hält fest:

- ✓ Der Kauf, die Einfuhr, der Transport, die Durchfuhr, der Verkauf, die Ausfuhr und die Lieferung von Kulturgütern, die zum kulturellen Erbe der Ukraine gehören, oder anderen Gütern von archäologischer, historischer, kultureller, religiöser oder besonderer wissenschaftlicher Bedeutung sind verboten, sofern der begründete Verdacht besteht, dass diese Kulturgüter gestohlen worden, gegen den Willen ihrer rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer abhandengekommen oder unter Verstoss gegen ukrainisches Recht oder gegen Völkerrecht aus der Ukraine entfernt wurden.
- ✓ Die Verbote gelten nicht für Güter, die:
  - nachweislich vor dem 1. März 2014 aus der Ukraine ausgeführt wurden; oder
  - auf sichere Weise an ihre rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer in der Ukraine zurückgegeben werden.

13. Wo erhält man weiterführende Auskünfte zu den Zollformalitäten (Formulare etc.)?

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)
Auskunftszentrale Zoll

Kontaktformular: https://www.kontakt-formular.bazg.admin.ch/home
Telefon: +41 58 467 15 15

www.bazg.admin.ch > Information Private > Verbote, Beschränkungen und Bewilligungen > Kulturgütertransfer

14. Wo erhält man weiterführende Auskünfte zum KGTG?

Bundesamt für Kultur (BAK)
Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer und Raubkunst

E-mail: kgt@bak.admin.ch
Telefon: +41 58 462 03 25

www.bak.admin.ch/kgt